Anlage 30 zum Gutachten Nr. 55012505 (4. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ RC11 757

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

TUV Pfalz

Seite 1 von 6

Auftraggeber Rad Center Derkum GmbH

Schleidener Straße 33 53919 Weilerswist-Derkum QM-Nr.: QA 05 102 02086/3

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellRC11TypRC11 757Radgröße7,5Jx17H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
W4	RC11 757 W4/BA11 N25 Ø72,6-Ø67,1	5/114,3/67,1	48	700	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46128

Herstellerzeichen RCD Germany
Radtyp und Ausführung RC11 757 (s.o.)
Radgröße 7,5Jx17H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Giessereikennzeichen JAW

Herkunftsmerkmal -

Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55012505) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Hyundai

Kia Mazda

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 55012505 (4. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ RC11 757

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

TÜV Pialz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
	00.405	005/50047	 	100 101 105
Hyundai i30	66-105	205/50R17		A02 A04 A05
FD	66-105	215/45R17		A08 A09 A12
e11*2001/116*0313*.	66-105	225/45R17		A14 A18 Flh V17 S01
Kia cee'd	66-106	205/50R17		A02 A04 A05
ED	66-106	215/45R17		A08 A09 A12
e4*2001/116*0121*	66-106	225/45R17		A14 A18 Flh V17 S01
Mazda 3	191	205/50R17	A01 K46 M+S	A02 A04 A05
BK	191	215/45R17	M+S	A08 A09 A12
e1*2001/116*0234*	62-110	205/50R17	A01 K46	A14 A18 B02
	62-110	215/45R17		Flh Lim V17
	62-110	225/45R17	A01 K42 K46 R03	S01
Mazda 5	81-107	205/50R17	K42 T93	A01 A02 A04
CR1	81-107	215/45R17	K42 T91	A05 A08 A09
e13*2001/116*0156*.	81-107	225/45R17	K42 R03 T90	A12 A14 A18
				B02 V17 S01
Mazda 6	119-122	205/50R17	A01 A12 K42 M+S	A02 A04 A05
GG/GY; GG1/GY1	88-108	205/50R17	A01 A12 K42 R37	A08 A09 A14
e1*98/14*0188*;	88-122	215/45R17	A33 T87 T88 T91	A18 Car Flh
e11*2001/116*0203*.	88-122	225/45R17	A01 A12 K42	Lim V00 V17
	88-122	235/40R17	A01 A12 K42 K49 K50 M27	S01
	88-191	215/45R17	A33 M+S T87 T88 T91	
Mazda CX-7	191	235/65R17		A02 A04 A05
ER				A08 A09 A14
e11*2001/116*0308*.				A18 A56 A63
•				S01
Mazda MX-5	93, 118	205/40R17	K49	A01 A02 A04
NC1, NC1E	93, 118	205/45R17	K49	A05 A08 A09
e11*2001/116*0202*.		215/40R17	K49 K50	A12 A14 A18
e1*2001/116*0371*	93, 118	215/45R17	G01 K49 K50	S01
Mazda RX8	141, 170	225/50R17	A31 M+S	A02 A04 A05
SE	141, 170	235/45R17	A31 M+S	A08 A09 A14
e11*2001/116*0199*.				A18 B03 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 55012505 (4. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ RC11 757

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

TÜV Pfaiz TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 6

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- **A18** Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A31** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Antriebsachse verwendet werden.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A56** Die Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u.ä.)
- A63 Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn der Fahrzeughersteller diese für die Fahrzeugausführung/Reifengröße freigegeben hat. Um eine ausreichende Freigängigkeit zu gewährleisten müssen die verwendeten Schneeketten den vom Hersteller empfohlenen entsprechen. Die Hinweise des Fahrzeugherstellers sind zu beachten (siehe Betriebsanleitung/Handbuch).
- **B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

Prüfgegenstand

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 55012505 (4. Ausfertigung)



Hersteller Rad Center Derkum GmbH

PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ RC11 757 Rad Center Derkum GmbH



Seite 4 von 6

FIh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

M27 Folgende Reifen wurden geprüft:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Dunlop SP 8000, SP 9000 Bridgestone S-01 Pirelli P700-Z, P Zero Asim. Uniroyal RTT2, Rallye 440 (ZR) Michelin MXX3 CSC, CZ91 Continental Eagle ZR, GSA, GSD, GSD+, Eagle F1 Goodyear Fulda Y 3000, Carat Extremo Semperit M800

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 235/40R17 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 7,5 J x 17 H2 montierbar sind.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 55012505 (4. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ RC11 757

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

TUV Ptalz TÜV Rheinland Group

Seite 5 von 6

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse sind nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. AWD, 4-Matic, Syncro, 4x4,...).

V17 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	205/40R17	225/35R17
Nr.	2	205/45R17	235/40R17
Nr.	3	205/50R17	225/45R17, 235/45R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr.	4	215/40R17	245/35R17
Nr.	5	215/45R17	225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr.	6	215/50R17	235/45R17, 245/45R17, 275/40R17
Nr.	7	225/45R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17
Nr.	8	225/50R17	245/45R17, 255/45R17
Nr.	9	225/55R17	245/50R17, 255/50R17
Nr.	10	235/40R17	265/35R17, 275/35R17
Nr.	11	235/45R17	255/40R17, 265/40R17
Nr.	12	235/50R17	255/45R17
Nr.	13	235/55R17	255/50R17
Nr.	14	245/40R17	255/40R17, 275/35R17
Nr.	15	245/45R17	265/40R17, 275/40R17
Nr.	16	255/45R17	285/40R17

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 55012505 (4. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ RC11 757

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 13. September 2007

Laux

00113248.DOC